

## Merkblatt

über die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Fahrzeugen, die im  
Linienverkehr eingesetzt werden, § 3 Nummer 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz

### **In Betracht kommende Fahrzeuge**

Für eine Steuerbefreiung kommen in Betracht:

Kraftomnibusse (KOM) und Personenkraftwagen (PKW) mit 8 oder 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz sowie die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführten Anhänger.

### **Begriff des Linienverkehrs**

Der Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind (§ 42 Personenbeförderungsgesetz) (PBefG).

Eine Sonderform des Linienverkehrs ist der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung

- a) von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr),
- b) von Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt (Schülerfahrten),
- c) von Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),
- d) von Personen zum Besuch von Theatervorstellungen

dient (§ 43 PBefG).

Die Steuerbefreiung wird für die begünstigten Fahrzeuge auch nicht ausgeschlossen, wenn bestimmte Beförderungen, die die o.g. Merkmale des Linienverkehrs aufweisen, nach der Freistellungsverordnung von den Vorschriften des PBefG ausgenommen sind.

Der Verkehr mit Taxen, Ausflugsfahrten bzw. Fernziel-Reisen sowie der Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen sind Gelegenheitsfahrten (§ 46 PBefG).

### **Auslegung des Begriffs**

#### **„überwiegend“**

Voraussetzung für die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) ist, dass das Fahrzeug überwiegend im Linienverkehr eingesetzt wird. Maßgebend ist alleine das Verhältnis der im Linienverkehr gefahrenen, zu den im Gelegenheitsverkehr zurückgelegten Kilometern. Dabei muss die im Linienverkehr zurückgelegte Kilometerzahl mehr als 50 v.H. betragen.

### **Nachweis der überwiegenden Verwendung im Linienverkehr**

#### **1. Nachweiszeitraum**

Der Kraftfahrzeughalterin bzw. dem Kraftfahrzeughalter bleibt es überlassen, sich jeweils nach Ablauf eines Jahres nachträglich unter den Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 und 2 KraftStG für einen entsprechenden Nachweiszeitraum zu entscheiden. Für das zurückliegende Jahr können auch unterschiedliche Nachweiszeiträume gewählt werden. Der Zeitraum, für den die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung buchmäßig nachzuweisen sind, beginnt mit dem Tag der Zulassung bzw. mit dem Tag, ab dem die Voraussetzungen der Steuervergünstigung erfüllt sind.

#### **2. Buchmäßiger Nachweis**

Die steuerbegünstigte Verwendung ist buchmäßig nachzuweisen. Dieser Nachweis, der für jedes Fahrzeug gesondert zu führen ist, hat zu enthalten:

- a) Bei überwiegend im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen:
  1. Die Gesamtzahl der im Nachweiszeitraum gefahrenen Kilometer
  2. Die Zahl der davon im Linienverkehr zurückgelegten Kilometer
  3. Den Kilometerstand am Beginn und Ende des Nachweiszeitraums

b) In allen Fällen des als Sonderform des Linienverkehrs geltenden Berufsverkehrs (überwiegend oder ausschließlich):

1. Zweck der Fahrt
2. Fahrweg
3. Gesamtzahl der gefahrenen Kilometer
4. Aufteilung dieser Kilometer nach Linien- und Gelegenheitsverkehr
5. Kilometerstand am Beginn und Ende des Nachweiszeitraums

c) Bei ausschließlich im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen

(außer Berufsverkehr):

1. Kilometerstand zu Beginn eines jeden Nachweiszeitraumes
2. Schriftliche Versicherung des Halters, dass der Kraftomnibus ausschließlich im Linienverkehr verwendet worden ist
3. Die Zahl der im Nachweiszeitraum gefahrenen Kilometer

Hat die Halterin bzw. der Halter – entgegen der von ihr bzw. von ihm abgegebenen Versicherung – das Fahrzeug auch außerhalb des Linienverkehrs eingesetzt, so hat sie bzw. er, um die Vergünstigung nicht zu verlieren, dies unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen und einen Nachweis nach Nummer 2 Buchstabe a) zu führen.

### **Verpflichtungen des Halters**

1. Jede für die Besteuerung bedeutsame Änderung des Verwendungszwecks ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Fahrzeughalterin bzw. der Fahrzeughalter hat sich zur Führung eines buchmäßigen Nachweises für jedes von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeug durch schriftliche Erklärung zu verpflichten. Dieser Nachweis ist dem Hauptzollamt jährlich unaufgefordert vorzulegen.

Gleichzeitig ist eine Erklärung abzugeben, aus der die Gesamtzahlen der im Nachweiszeitraum gefahrenen und der davon im Linienverkehr zurückgelegten Kilometer ersichtlich sind.

### **Folgen eines mangelhaften Buchnachweises**

Wird bei der Überprüfung des Buchnachweises durch das Hauptzollamt festgestellt, dass dieser nicht vollständig ist oder das Fahrzeug nicht überwiegend im Linienverkehr verwendet worden ist, wird die Kraftfahrzeugsteuer nacherhoben.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Auskunftsstelle Kraftfahrzeugsteuer:

Telefon-Nummer: 0351/44834-550

E-Mail: [info.kraftst@zoll.de](mailto:info.kraftst@zoll.de)